

# Kindernachzug

## Quellen:

- §§ 27, 28, 32 AufenthG
- § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. §§ 3, 4 FreizügG/ EU
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf Familienzusammenführung

## 1. Allgemeines

### **a) Altersgrenze**

Sehen die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes für den Kindernachzug eine Altersgrenze vor, so ist für die Feststellung, ob das ausländische Kind unter 16 Jahren oder minderjährig ist, stets der Zeitpunkt der ersten Antragstellung bei der Auslandsvertretung maßgeblich. Auch unvollständige Anträge, die erkennbar zur Fristwahrung gestellt werden, sind daher entgegenzunehmen. In diesem Fall ist jedoch von der in § 82 Abs. 1 S. 1 u. 2 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Antragsteller aufzufordern, fehlende Unterlagen innerhalb einer von der Vertretung festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen und auf die Folgen einer Fristversäumnis, insbes. § 82 Abs. 1 S. 3 AufenthG (Entscheidung nach Aktenlage) hinzuweisen.

§ 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestimmt bezüglich des Begriffs der Minderjährigkeit stets das deutsche Recht gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuchs für maßgebend.

### **b) Anwendung von Übergangsregelungen**

Nach § 104 Abs. 3 AufenthG gilt bezüglich des Nachzugs von vor dem 01.01.2005 geborenen Kindern zu Ausländern, die sich schon vor dem 01.01.2005 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, grundsätzlich § 20 AuslG, es sei denn das AufenthG gewährt eine günstigere Rechtsstellung.

*Beispiel: § 32 AufenthG setzt -im Gegensatz zu § 20 AuslG – beim Nachzug zu einem in Deutschland lebenden Elternteil dessen alleiniges Personensorgerecht voraus. Bei Staatsangehörigen von Ländern, die eine Übertragung der vollständigen Personensorge an einen Elternteil nicht kennen, würde die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes regelmäßig zur Ablehnung des Visums führen. § 20 AuslG gewährt insoweit eine günstigere Rechtsstellung.*

### **c) Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (Zweckadoption)**

§ 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alternative, AufenthG stellt klar, dass ein Recht auf Kindernachzug von vornherein nicht besteht, wenn das zugrunde liegende Verwandtschafts- bzw. Kindschaftsverhältnis keinem anderen Zweck dient, als dem Kind zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verhelfen. Damit soll Formen des „Handelns“ mit Kindern aus so genannten Armutsregionen entgegengewirkt werden.

In Fällen von Visumanträgen zum Nachzug von im Ausland adoptierten (ausländischen) Kindern ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit die **wirksame (schwache) Auslandsadoption anerkennungsfähig** ist (vgl. hierzu RES 52-36; vgl. zum Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit aufgrund sog. starker Adoption § 6 StAG).

Ist eine wirksame und anerkennungsfähige Auslandsadoption gegeben, so ist aufenthaltsrechtlich zu prüfen, ob eine den **Nachzug ausschließende sog. Zweckadoption i.S.d. § 27 Abs. 1a AufenthG** gegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Ziel der Adoption das Zusammenleben mit der adoptierenden Familien in einer Eltern-Kind-Beziehung ist, und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet günstiger sind als im

Herkunftsland u.U. eines der Motive, aber nicht das alleinige Motiv der konkreten Adoption darstellt.

Auf ein durch **missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung** begründetes Kindschaftsverhältnis findet § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG ebenfalls Anwendung.

Die Feststellung des Missbrauchs setzt in diesem Fall voraus, dass es im Einzelfall an jeglicher sozial-familiärer „Vater“-Kind-Beziehung fehlt und die Vaterschaftsanerkennung ausschließlich dem Zweck der Erlangung ausländerrechtlicher Vorteile dient. Diesbezüglich ist eine sorgfältige und umfassende Sachverhaltsermittlung und Dokumentation in der Visumakte notwendig.

**Hinweis:** Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.08.2006 (BT-Drs. 16/3291) zur Anfechtung von Scheinvaterschaften im Gesetzgebungsverfahren. Die entsprechenden Landesbehörden sollen das Recht bekommen, eine Vaterschaft vor dem Familiengericht anzufechten, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Unbeteiligter die Vaterschaft ohne Bestehen einer sozial-familiären Beziehung ausschließlich anerkannt hat, um für sich, das Kind oder die Kindesmutter einen ausländerrechtlichen Vorteil zu erlangen. Dabei sollen anhängige Visumverfahren für die Dauer des Anfechtungsverfahrens ausgesetzt werden.

## 2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Kindernachzugs

### a) Allgemeine Voraussetzungen des Familiennachzugs

- s. Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“

### b) Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ist § 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Demnach besteht für das ledige Kind, das im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (**gesicherter Lebensunterhalt**) müssen gem. § 28 Abs. 1 AufenthG **nicht erfüllt** sein.

### c) Kindernachzug zu Ausländern (§ 32 AufenthG)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Kindernachzugs zu Ausländern ist § 32 i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG. Für den Kindernachzug gelten die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, soweit sich aus § 28, 29 AufenthG nichts anderes ergibt.

- s. Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“

§ 32 AufenthG regelt den Kindernachzug wie folgt:

- (i) Sofern das Kind das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gemäß § 32 Abs. 3 AufenthG, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine

Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen. Die alte Ermessens-Regelung des § 20 Abs. 3 AuslG (Eltern sind nicht miteinander verheiratet, ein Elternteil ist verstorben) werden im wesentlichen ersetzt durch § 32 Abs. 3 AufenthG auf. D.h., dass grundsätzlich kein Raum mehr für Kindeswohlerwägungen ist.  
*Siehe jedoch Exkurs zum Sorgerecht.*

- (ii) Ein **minderjähriges Kind** eines Ausländers, welches das **16. Lebensjahr bereits vollendet** hat, hat einen **Anspruch** auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug
- **nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG,**  
wenn die Referenzperson entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt (**Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge**).  
In diesen Fällen wird gem. § 29 Abs. 2 AufenthG i .V. m. EU-Richtlinie 2003/86/EG **von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG** (gesicherter Lebensunterhalt) und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) **abgesehen** (s. Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“).
  - **nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG,**  
wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern/ dem sorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.
  - **nach § 32 Abs. 2 AufenthG,**  
wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder im Fall einer positive Integrationsprognose.  
Im Allgemeinen ist bei Kindern, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, oder einem anderen in § 41 Abs. 1 S. 1 AufenthV genannten Staat aufgewachsen sind, anzunehmen, dass sie sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen werden.
- (iii) Liegen die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG nicht vor, kann eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Wege der **Ermessensentscheidung nach § 32 Abs. 4 AufenthG** in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass dies zur **Vermeidung einer besonderen Härte** erforderlich ist. Eine solche Härte ist nur dann anzunehmen, wenn die Versagung des Nachzugs für ein minderjähriges Kind nachteilige Folgen auslöst, die sich wesentlich von den Folgen unterscheiden, die anderen minderjährigen Ausländern zugemutet werden, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 bis 3 AufenthG erhalten.  
Bei der Abwägung aller Umstände sind insbesondere das Kindeswohl, aber auch die Integrationschancen des Kindes sowie die allgemeinen integrations- und zuwanderungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Lassen die Eltern ihr Kind freiwillig im Ausland zurück, rechtfertigt allein eine Änderung der Auffassung der Eltern, welche Aufenthaltslösung für das Kind die bessere ist, nicht eine nachträgliche Nachholung des Kindes gem. Abs. 4.  
Eine besondere Härte liegt nicht vor bei einer vorhersehbaren Änderung der persönlichen Verhältnisse (Ende einer Ausbildung) oder der Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat (z.B. bessere wirtschaftliche Aussichten in Deutschland).

Eine besondere Härte i.S.d. § 32 Abs. 4 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn anders als in Abs. 1 und 2 vorausgesetzt die Herbeiführung einer **alleinigen Sorgerechtsberechtigung** trotz Getrenntlebens des im Bundesgebiet wohnhaften Elternteils nach der Rechtsordnung oder Rechtspraxis **im Herkunftsstaat nicht möglich bzw. aussichtslos** ist. Kann in diesen Fällen bei entsprechender Zustimmung des im Herkunftsstaat verbleibenden Elternteils nach eingehender Prüfung des maßgeblichen Kindeswohls eine besondere Härte bejaht werden, ist anschließend im Ermessenswege über die Aufenthaltserlaubnis zum Kindesnachzug zu entscheiden (siehe im Einzelnen nachfolgend „Exkurs: Sorgerecht“).

### Exkurs: Sorgerecht

I. Ausländische Sorgerechtsentscheidungen sind zu berücksichtigen, wenn sie im Bundesgebiet anerkennungsfähig sind. Dies setzt insbesondere voraus, dass kein Anerkennungsausschlussstatbestand nach § 16 a FGG vorliegt. Konkret müssen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- die Entscheidung ist rechtskräftig
- die Entscheidung ist nach Heimatrecht wirksam
- die Entscheidung verstößt nicht gegen den *ordre public* (§ 16 a Nr. 4 FGG).

Es wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Vertrauensanwälten der Vertretung zunächst die im Gastland geltenden Regelungen für derartige Sorgerechtsentscheidungen zu sondieren und ggf. in einer Art "Checkliste" festzuhalten. Dies kann die Prüfung der Frage, ob die Entscheidung rechtskräftig und nach Heimatrecht wirksam ist, erleichtern.

Eine Sorgerechtsentscheidung, die die gesetzlichen Erfordernisse des Staates, in dem sie ergangen ist, nicht erfüllt, wird von deutschen Behörden nicht anerkannt. Eine Versagung der Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung unter Berufung auf § 16 a Nr. 4 FGG kommt nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht. Hierfür muss eine konkrete Ergebniskontrolle ergeben, dass die Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundrechten oder sonst offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Dies kann z.B. bei einem Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs der Fall sein, § 16 a Nr. 2 und 4 FGG.

II. Für Kinder aus **Herkunftsstaaten, deren Rechtsordnung oder Rechtspraxis im Falle des Getrenntlebens der Kindeseltern keine Übertragung der alleinigen Personensorgeberechtigung i.S.d. deutschen Rechts ermöglichen**, wäre nach § 32 Abs. 1 und 2 AufenthG, welche den Zuzug zu Eltern von gemeinsamer Personensorgeberechtsausübung abhängig machen, auch bei Bejahung des maßgeblichen Kindeswohls an sich keine Familienzusammenführung zu einem getrennt lebenden Elternteil im Bundesgebiet möglich. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Entscheidungen unter Schlechterstellung von Kindern aus Herkunftsstaaten mit o.g. Rechtslage ist in diesen Fällen auf die Ermessensvorschrift des **§ 32 Abs. 4 AufenthG** zurückzugreifen, soweit eine der deutschen Personenrechtsübertragung vergleichbare familiäre Situation vorliegt. Die Kriterien für die Feststellung einer „**besonderen Härte**“ sind dabei durch Ziff. 32.4.7 und Ziff. 32.0.2 (sinngemäß) der vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG konkretisiert (Anmerkung: Die zukünftige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG soll hierzu neugefasst werden).

Die Auslandsvertretungen sind gehalten zu prüfen, ob die nach dem jeweiligen Ortsrecht ergangenen Entscheidungen zu elterlichen Sorgerechten (ggf. in Verbindung mit zusätzlichen Erklärungen oder Gerichtsbeschlüssen) nach ihrem konkreten inhaltlichen Umfang tatsächlich einer Übertragung der Personensorgeberechtigung nach deutschem Recht entsprechen. Im Zweifelsfall soll eine Klärung der Rechtslage durch Einholung eines Gutachtens, bspw. seitens des Vertrauensanwalts der Auslandsvertretung, herbeigeführt werden.

Im Ausland begründete Sorgerechtsverhältnisse, einschließlich alleiniger Personensorgeberechtigung eines Elternteils im Fall der Trennung, erfüllen nur dann die Voraussetzung der Personensorgeberechtigung i.S.d. § 32 Abs. 1-3 AufenthG, wenn diese dem **Umfang der elterlichen Personensorgeberechtigung im deutschen Familienrecht nach § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechen**, d.h. umfassend ausgestaltet sind. Die Personensorgeberechtigung umfasst –wie in § 1631 BGB konkretisiert- insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Diese Bestimmung ist allerdings nicht abschließend, sondern zählt lediglich die wesentlichen Rechte und Pflichten auf (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Weitere von der Personensorge umfasste Rechte und Pflichten sind etwa die Sorge für die Gesundheit des Kindes, die Wahl des Vornamens, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die Stellung von Strafanträgen und die Sorge für die ärztliche Betreuung. Darüber hinaus steht dem personensorgeberechtigten Elternteil auch die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes zu, § 1929 BGB. Zusammenfassend bezeichnet der Begriff der Personensorgeberechtigung nach deutschem Familienrecht alle Betreuungsaufgaben in Bezug auf das minderjährige Kind, die sich nicht bloß als Vermögensverwaltung darstellen.

Vor einer Anwendung der §§ 32 Abs. 1-3 bzw. § 32 Abs. 4 AufenthG in der hier erläuterten Weise ist stets zu prüfen, ob der jeweilige Antrag auf Kindesnachzug unter die **Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 3 AufenthG** fällt („**Altfälle**“). Kommt danach im Einzelfall § 20 Ausländergesetz (abgedruckt bspw. im Beck-Text dtv „Deutsches Ausländerrecht“ als „günstigere Rechtsstellung“ zur Anwendung, hat die Auslandsvertretung im Ergebnis gemäß der Vorschrift des § 20 Abs. 4 Nr. 1 Ausländergesetz ebenfalls eine Kindeswohlprüfung durchzuführen.

**Für den Rückgriff auf § 32 Abs. 4 AufenthG gelten folgende Voraussetzungen, wobei Prüfung und Bejahung des Kindeswohls ausschlaggebend sind:**

- 1) Alle rechtlichen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer alleinigen Personensorgeberechtigung im Herkunftsstaat müssen ausgeschöpft worden sein (insbes. Übertragung bei Sorgerechts-missbrauch, schweren Verfehlungen etc.).  
In Ländern, in denen die Personensorgeberechtigung auch nach der Scheidung dem Grunde nach von beiden Elternteilen ausgeübt wird, ist insbesondere sorgfältig zu prüfen, ob die Situation es rechtfertigt, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, weil die Voraussetzungen für eine Entziehung bzw. Übertragung der Elternrechte nach Ortsrecht vorliegen. In diesen Fällen ist sodann § 32 Abs. 1-3 AufenthG als Visumerteilungsgrundlage anzuwenden; ein Rückgriff auf § 32 Abs. 4 AufenthG ist dann nicht erforderlich und nicht rechtmäßig.  
Selbstverständlich können Antragsteller von der Auslandsvertretung nur insoweit auf derartige Möglichkeiten der Rechtsordnung des Gastlandes zur Herbeiführung einer alleinigen Personensorgeberechtigung verwiesen werden, als ersichtlich ist, dass diese im konkreten Fall tatsächlich in Frage kommen.  
Zur allgemeinen Anerkennung ausländischer Entscheidungen zur Personensorgeberechtigung nach deutschem *ordre public* vgl. oben Ziff. I dieses Exkurses.
- 2) Ist die Herbeiführung einer alleinigen Personensorgeberechtigung im Einzelfall nicht möglich, so hat der andere Elternteil eine umfassende Zustimmungserklärung dazu abzugeben, dass die Personensorge fortan tatsächlich allein durch den nachzugsbegehrenden Elternteil ausgeübt wird, einschließlich der alleinigen Bestimmung über den Kindesaufenthalt. Der Inhalt dieser Zustimmungserklärung sollte einer umfassenden rechtlichen Personensorgerechtsübertragung weitestgehend angenähert werden, soweit dem im Gastland Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich entgegenstehen. Sie soll in einer auf Echtheit überprüfbar Form abgegeben werden.
- 3) Schließlich müssen der Zuzug zum im Bundesgebiet getrennt lebenden Elternteil und die Herauslösung aus den im Herkunftsstaat bislang bestehenden persönlichen Bindungen des

Kindes maßgeblich dem Kindeswohl dienen.

Hierbei sind – gleichsam ersatzweise für die aussichtslose gerichtliche bzw. öffentliche Sorgerechtsentscheidung im Herkunftsstaat und einer in diesem Rahmen durchzuführenden Kindeswohlbetrachtung – einerseits die gegenwärtigen Bindungen an den im Herkunftsland verbleibende Elternteil und die familiäre Situation des Kindes im Herkunftsland sowie andererseits die voraussichtliche familiäre Situation in Deutschland im Falle eines Nachzugs zum dortigen Elternteil zu bewerten. Diese Bewertungen sind im Sinne einer **offenen Abwägung bei gleichwertiger Betrachtung des Lebensumfelds beider Eltern im Hinblick auf die Frage des bestmöglichen Kindeswohls** gegeneinander zu gewichten. Nicht ausschlaggebend ist ein abstrakter Vergleich des (in Deutschland u.U. höheren) Lebensstandards. Vielmehr ist entscheidend auf die im Einzelfall festzustellenden persönlichen und sozialen Beziehungen des Kindes zu den beiden Elternteilen und deren jeweiligem sozialem Umfeld abzustellen.

Die Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG nennen bspw. ausdrücklich die Situation, in der der im Herkunftsstaat getrennt lebende Elternteil die Personensorge seit längerer Zeit nicht in einem Maße ausübt, das über gelegentliche Begegnungen hinausgeht. Allerdings sind auch anderweitige Möglichkeiten der Kindesbetreuung durch die übrige Familie im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Um diese offene Kindeswohlprüfung durchführen zu können, hat der Antragsteller entsprechende Nachweise vorzulegen und Angaben zur familiären Situation im Herkunftsstaat zu machen, welche - wie in anderen Fällen des Familiennachzugs - ggf. durch örtliche Nachforschungen überprüft werden müssen. Zur Beurteilung des Kindeswohls nach dem Zuzug im Bundesgebiet ist zugleich die Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Jugendamts am Wohnort des getrennt lebenden Elternteils in Deutschland zweckmäßig. Die Auslandsvertretungen sollen aus Praktikabilitätsgründen die jeweils zu beteiligende Ausländerbehörde darum ersuchen, die Stellungnahme des Jugendamtes in Deutschland anzufordern, um auf deren Grundlage ihre Entscheidung treffen zu können.

Lässt sich die besondere Härte gemäß der vorstehenden Voraussetzungen bejahen, so übt die Auslandsvertretung (mit Zustimmung der Ausländerbehörde) ihr pflichtgemäßes Entscheidungsermessen über den Kindesnachzug aus. Dabei wird nach dem in den § 32 Abs. 1 und 2 AufenthG enthaltenden Gedanken insbesondere sinngemäß auch das Nachzugsalter des Kindes bzw. seine Integrationsprognose zu berücksichtigen sein. Andere Ermessensgesichtspunkte, die anhand der vorherigen Tatbestandskriterien noch nicht geprüft wurden, können bspw. sein, ob in der Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen liegende Gründe gegen eine Einreise ins Bundesgebiet sprechen, oder ob bspw. die Nichtausübung der Personensorgeberechtigung im Herkunftsstaat durch den dortigen Elternteil bzw. die Familie missbräuchlich im Hinblick auf die Erlangung eines Aufenthaltsrechts für das Kind in Deutschland erfolgt. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die geltenden internationalen Kindesschutzabkommen prinzipiell dem Verbleib des Kindes im Herkunftsstaat den Vorzug geben.

#### **d) Nachzug von Kindern als „sonstige Familienangehörige“ (§ 36 AufenthG)**

Kinder, die keine Nachzugsmöglichkeit gem. § 32 AufenthG haben, können allenfalls zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** nach Maßgabe des § 36 AufenthG ihren Aufenthalt im Bundesgebiet begründen. Es ist darauf zu achten, dass die an sich abschließenden Nachzugsregelungen des § 32 AufenthG nicht umgangen werden. An das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind entsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Auf den Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“ und die vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG wird verwiesen.

#### **e) Kindernachzug zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 22-25 AufenthG**

### **(§ 29 AufenthG)**

Der Kindernachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 3 AufenthG ist in § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG geregelt

- s. hierzu Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“

Ein Kindernachzug zu **Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 **ausgeschlossen**.

### **f) Kindernachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen EU-Mitgliedstaats (§ 32 Abs. 2a AufenthG)**

Der Kindernachzug im Fall der Weiterwanderung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen aus einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland findet unter den erleichterten Voraussetzungen des §§ 32 Abs. 2a i.V.m. 38a AufenthG statt, sofern dadurch die bereits bestehende familiäre Lebensgemeinschaft fortgesetzt wird.

- s. hierzu Beitrag „*Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EG)*“

### **g) Kindernachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern / EWR-Staatsangehörigen und zu langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG**

Auf die gem. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen findet das AufenthG keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Gemäß § 12 FreizügG/ EU findet das Gesetz ebenfalls Anwendung auf Staatsangehörige der EWR-Staaten und deren Familienangehörigen. Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 i.V.m.

§§ 3, 4 FreizügG/ EU haben Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt.

- s. Beitrag „*Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen (Unionsbürger-Freizügigkeit)*“

Wer Kind im Sinne des Gesetzes ist, bestimmt § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/ EU. Danach findet das FreizügG/ EU auf Verwandte in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anwendung. Dies bezieht sich nicht nur auf Kinder des Unionsbürgers, sondern schließt Kinder des Ehegatten des Unionsbürgers ein.

Kinder von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern haben einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt allerdings nur, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird und ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden (§ 4 S. 1 FreizügG/ EU). Kinder von Unionsbürgern, die sich zu Studienzwecken in Deutschland aufhalten, haben dieses Aufenthaltsrecht allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ihnen vom Unionsbürger tatsächlich Unterhalt geleistet wird, § 4 S. 2 FreizügG/EU (vgl. zu den Begrifflichkeiten auch den o. g. Beitrag).

Zum Aufenthaltsrecht der Kinder von langfristig Aufenthaltsberechtigten-EG aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland nach der sog. Daueraufenthalts-Richtlinie

- s. Beitrag „*Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EG)*“